

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel  
FD Bürgerbüro  
Günther-Biwer-Platz 1 / Am Sonnenplatz 1  
61118 Bad Vilbel



**Besucheranschrift:**

FD Bürgerbüro  
Günther-Biwer-Platz 1 / Am Sonnenplatz 1  
61118 Bad Vilbel  
Tel. (06101) 602-444  
Fax. (06101) 602-369 E-Mail:  
buergerbuero@bad-vilbel.de

## **Merkblatt Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren**

Auf Verlangen können folgende Sperren jederzeit eingetragen werden:

### **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 II HMG)**

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört.

Beispiel:

Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten grundsätzlich nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten grundsätzlich nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

### **Parteien und Wählergruppen (§ 35 I und II HMG)**

Die Betroffenen haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

### **Alters- und Ehejubiläen (§ 35 III HMG)**

Die Betroffenen haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten aus Anlass ihres Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger); Presse und Rundfunk zu widersprechen.

### **Adressbuchverlage (§ 35 IV HMG)**

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften volljähriger Einwohnerrinnen und Einwohner erteilt werden. Die Betroffenen haben jedoch das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

### **Widerspruch gegen Internetauskünfte (§ 34a HMG)**

Nach § 34 des Hessischen Meldegesetzes (HMG), sind die Meldebehörden berechtigt, Personen die Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohnerrinnen und Einwohner zu erteilen.

Das Hessische Meldegesetz (HMG), sieht in § 34 a weiterhin vor, dass die Auskünfte nach § 34 HMG auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Das bedeutet, dass z. B. staatliche Behörden, Rechtsanwälte und Notare, Inkassobüros aber auch private Dritte durch eine Registrierung auf einer Internetplattform, gegen eine Gebühr die o. g. Informationen erhalten.

**Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§ 6 MRRG, § 7 HMG)**

Die Meldebehörde darf keine Melderegisterauskünfte erteilen, wenn die Auskunft erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird und der Betroffene einer Weitergabe seiner Daten für solche Zwecke zuvor ausdrücklich widersprochen hat.

**Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 VII MRRG)**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Stand: August 2012